

Satzung

Wirtschaftsjunioren Deggendorf e. V.

Fassung vom 18. Januar 1994

§ 1

Name, Sitz

- (1) Selbständige und angestellte Führungs- und Führungsnachwuchskräfte aus dem im Bereich der Industrie- und Handelskammer für Niederbayern in Passau tätigen Unternehmen bilden auf freiwilliger Grundlage die „Wirtschaftsjunioren Deggendorf e. V.“. Sie werden von der Industrie- und Handelskammer für Niederbayern in Passau gefördert, die auch die organisatorische Betreuung übernimmt.
- (2) Der Verein (künftig als Juniorenkreis bezeichnet) hat seinen Sitz in Deggendorf.

§ 2

Zweck

- (1) Die Wirtschaftsjunioren Deggendorf verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck der Wirtschaftsjunioren ist es, unter Ausschluß von Partei- und Religionspolitik das kulturelle, soziale, wirtschafts- und gesellschaftspolitische Verantwortungsbewußtsein seiner Mitglieder und Dritter zu wecken und zu vertiefen. Jugendpflege und Fürsorge, Jugenderziehung und Berufsbildung, Hilfe bei Existenzgründungen und Förderung des Umweltbewußtseins und sowie Förderung internationaler Gesinnung. Im unternehmerischen und sozialen Gesellschaftsbereich soll die Förderung kultureller Kunst sowie Pflege und Erhaltung von Kulturwerten unterstützt werden. Der Juniorenkreis ist auch berechtigt, Spendengeld für gemeinnützige Zwecke anderer gemeinnütziger Vereinigungen zu beschaffen. Zur aktiven und passiven Betätigung in vorgenannten Bereichen steht der Juniorenkreis allen natürlichen und juristischen Personen offen.
- (2) Zur Erreichung der Ziele des Juniorenkreises fühlen sich alle Mitglieder verpflichtet zur Teilnahme an den Juniorenkreis-Veranstaltungen sowie zur aktiven Tätigkeit in vorgenannten Tätigkeitsbereichen. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Bildung von Arbeitskreisen für die jeweiligen Betätigungen, durch fachliche Fortbildung, durch Erarbeitung gemeinsamer Standpunkte und durch andere der Zweckerreichung dienenden Maßnahmen.
- (3) Der Juniorenkreis kann auch andere ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.
- (4) Mitglieder oder für den Juniorenkreis Tätige dürfen keine Zuwendungen für ihre Tätigkeit aus den Mitteln des Juniorenkreises erhalten.

Der Juniorenkreis ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Juniorenkreises dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgabe, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

- (5) Der Juniorenkreis erstrebt außerdem eine Vertiefung der persönlichen Beziehungen seiner Mitglieder zueinander.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann sein, wer Führungsaufgaben in einem Unternehmen wahrnimmt oder für die Übernahme solcher Aufgaben vorbereitet wird.
- (2) Ausnahmsweise können auch andere Personen Mitglied werden, die den Zielsetzungen des Kreises durch ihre berufliche Tätigkeit nahestehen. Unter diesen Personenkreis fallen insbesondere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Anwälte einer Wirtschaftspraxis.
- (3) Die Mitgliedschaft verpflichtet zu aktiver und regelmäßiger Teilnahme an den Veranstaltungen des Kreises.
- (4) Die aktive Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Mitglied 40 Jahre alt wird. Mitglieder können nach Erreichung des 40. Lebensjahres fördernde Mitglieder werden jedoch ohne Stimmrecht.
- (5) Die Mitgliedschaft endet im übrigen durch Austritt oder Ausschluß. Ein Austritt ist schriftlich mitzuteilen und kann zum Ende jedes Kalenderjahres erklärt werden. Der Ausschluß kann erfolgen
 - a) wenn ein Mitglied den vom Juniorenkreis verfolgten Zielen erheblich zuwider handelt,
 - b) wenn ein Mitglied innerhalb eines Geschäftsjahres an mehr als einem Drittel der Veranstaltungen des Kreises unentschuldigt nicht teilgenommen hat.
 - c) durch Beschluss der Vorstandschaft, wenn das Mitglied trotz wiederholter Mahnung mit der Zahlung des Beitrages länger als ¼ Jahr in Rückstand ist.
- (6) Über Aufnahme und Ausschluß entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Über einen Einspruch gegen den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (7) Die Ehrenmitgliedschaft kann aufgrund besonderer Verdienste um die Wirtschaftsjunioren auf Vorschlag des Vorstandes verliehen werden; eine ordentliche Mitgliedschaft wird hiervon nicht berührt.

§ 4

Beiträge

Der Juniorenkreis erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils im Januar im voraus fällig. Bei einem Ausscheiden während des Geschäftsjahres werden keine Anteile zurückgezahlt.

§ 5

Organe

Organe des Juniorenkreises sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
 - a) die Wahl des Vorstandes
 - b) die Genehmigung des Jahresabschlusses
 - c) die Bestellung von Rechnungsprüfern für das nächste Rechnungsjahr
 - d) die Erteilung von Entlastungen
 - e) die Grundzüge der Jahresarbeitsowie über die sonstigen in dieser Satzung festgelegten Fällen.
- (2) Mindestens einmal jährlich, und zwar im ersten Kalendervierteljahr findet eine Mitgliederversammlung statt, bei der über die in Abs. 1 aufgezählten Angelegenheiten entschieden wird.
- (3) Zu dieser Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende oder bei Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied spätestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- (4) Bei Einhaltung dieser Einladungsvorschriften kann über Angelegenheiten des Abs. 1 auch bei einer anderen Mitgliederversammlung entschieden werden. Auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder hat dies zu geschehen.

- (5) Bei Beschlüssen der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist danach eine Mitgliederversammlung beschlußunfähig, so ist eine weiter mit der gleichen Tagesordnung einberufene Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Wahlen findet geheime Abstimmung statt. Über Mitgliederversammlungen, bei denen formelle Beschlüsse im Sinne dieser Satzung gefaßt werden, ist ein vom Vorsitzenden und Protokollführer unterzeichnetes Protokoll zu fertigen.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet den Juniorenkreis und entscheidet über die Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (2) Dem Vorstand sollten Vertreter der verschiedenen Wirtschaftszweige angehören. Er besteht grundsätzlich aus fünf Mitgliedern. Er kann jedoch bei Bedarf für die Dauer der laufenden Wahlperiode auf höchstens acht Mitglieder ausgeweitet werden, wobei hierüber die Mitgliederversammlung zu entscheiden hat. Jedes Jahr wird die Hälfte der Vorstandsmitglieder auf zwei Jahre gewählt. Zweimalige Wiederwahl ist zulässig. Der amtierende Vorstand kann aus der Reihe der ausscheidenden Vorstandsmitglieder bis zu zwei Mitglieder für ein weiteres Jahr als Beisitzer benennen.
- (3) Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter werden von den Vorstandsmitgliedern aus ihrem Kreis für ein Jahr gewählt. Zur rechtsgeschäftlichen und gerichtlichen Vertretung des Juniorenkreises sind die Mitglieder des Vorstandes mit Einzelvertretungsbefugnis berechtigt; im Innenverhältnis wird festgelegt, daß der Stellvertreter oder die übrigen Vorstandsmitglieder nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden im Auftrag des Vorstands tätig werden können.
- (5) An den Sitzungen des Vorstandes nimmt der für die Betreuung des Kreises zuständige Referent der Industrie- und Handelskammer für Niederbayern in Passau beratend teil.
- (6) Ein Mitglied des Vorstandes nimmt die Aufgaben eines Schatzmeisters wahr. Er ist für die ordnungsmäßige Rechnungsführung verantwortlich und legt der Mitgliederversammlung den Jahresabschluß vor. Im übrigen bestimmt der Vorstand die Verteilung und Ordnung seiner Geschäfte selbst.

§ 8

Arbeitsgruppen

- (1) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabenbereiche oder einzelne Angelegenheiten aus dem Tätigkeitsbereich des Kreises Arbeitsgruppen mit beratender Funktion aus Mitgliedern und Sachverständigen einsetzen. Die Berufung der Mitglieder einer Arbeitsgruppe und ihres Vorsitzenden und Stellvertreters obliegt dem Vorstand.
- (2) Die Berufung der Mitglieder erfolgt bis auf Widerruf; sie ist eine persönliche.

§ 9

Schlußbestimmungen

- (1) Das Geschäftsjahr des Juniorenkreises ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Juniorenkreis ist Mitglied der „Wirtschaftsjunioren Deutschland“. Er ist zugleich Mitglied der „Junior Chamber International (JCI)“.
- (3) Eine Änderung dieser Satzung sowie die Auflösung des Wirtschaftsjunioren-Kreises kann nur mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Auflösung beschließende Versammlung bestimmt über die Verwendung des Juniorenkreis-Vermögens für einen gemeinnützigen Zweck.
- (4) Diese geänderte Satzung tritt am 18. Januar 1994 in Kraft.